

## Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 01.01.2012

### **1. Allgemeines**

Die nachstehenden AGB gelten in allen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Abnehmern (nachfolgend „Kunden“). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben.

### **2. Vertragsanbahnung und -abschluss**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Wir sind berechtigt, Vertragsangebote unserer Kunden binnen 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme können wir schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklären.

### **3. Kaufpreis, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

3.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die in unserer Preisliste am Tag des Vertragsschlusses ausgewiesenen Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Werden bei Importwaren nach Vertragsschluss die See- oder Flussfracht oder die deutschen Einfuhrabgaben erhöht oder werden letztere durch gesetzgeberische Maßnahmen neu eingeführt, ohne daß dies bei Vertragsschluss erkennbar war, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde nicht bereit ist, diese zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Das Gleiche gilt, wenn bei Importwaren nach Vertragsschluss von unseren ausländischen Lieferanten aufgrund zwingender Anordnungen staatlicher Behörden oder Handelsorganisationen die Preise erhöht werden. Schadensersatzansprüche des Kunden im Falle unseres Rücktritts sind ausgeschlossen.

3.3 Der Kunde darf gegen unsere Ansprüche nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

3.4 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB gilt für den Kunden nicht. Der Kunde kann seine gegen uns bestehenden Forderungen unbeschadet der Regelung des § 354a HGB nicht an Dritte abtreten.

### **4. Lieferung, Gefahrübergang, Fälligkeit, Verpackung**

4.1 Wir liefern durch Bereitstellung der Ware an unserem Sitz, Verpackung, Transport, Versicherung exklusive. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Kunden bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.

4.2 Bei Lieferung ab Hafen ist unsere Leistungspflicht mit Bereitstellung/Freistellung der Ware im Hafengelände erbracht. Alle Kosten nach Freistellung gehen zu Lasten des Kunden. Bei verzögerter Abnahme/Abholung der Ware durch den Kunden trägt der Kunde sämtliche entstehende Kosten für Lagerung und Handling, insbesondere Lagergelder.

4.3 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

---

4.4 Soweit unsere Mitarbeiter außerhalb unseres vertraglichen Leistungsbe-  
reichs bei Verlade- und Entladetätigkeiten behilflich sind, handeln sie im alleinigen  
Auftrag des Kunden. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden  
gehen daher zu dessen Lasten.

4.5 Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versenden wir die Ware stets auf  
Wunsch des Kunden gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Wir sind  
berechtigt, einen Frachtkostenvorschuss zu verlangen.

4.6 Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist der Kaufpreis sofort  
und ohne Abzug fällig, gerechnet ab Zugang der Ware und der Lieferrechnung  
beim Kunden, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Dies gilt auch für  
Teilleistungen.

4.7 Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme der durch uns bereitgestellten  
Ware wird der Kaufpreis sofort fällig. In diesem Fall erfolgt ohne weitere Ankün-  
digung die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.8 Wenn und soweit wir mit unserem Kunden im jeweiligen Einzelvertrag Han-  
delsklauseln verwenden, so gilt für deren Auslegung die zur Zeit des jeweiligen  
Vertragsschlusses gültige Fassung der INCOTERMS, auch wenn diese im Wi-  
derspruch zu den Inhalten der Ziff. 4 dieser AGB stehen.

4.9 Die Verpackung unserer Waren bleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpa-  
ckungen handelt, unser Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Rückgabe ver-  
pflichtet.

4.10 Im Falle einer Verzögerung oder Verhinderung der Lieferung durch unvor-  
hersehbare, durch zumutbare Aufwendungen, nicht zu überwindende Umstände  
- wie z.B. bei Betriebsstörungen unseres Lieferanten oder bei nicht rechtzeitiger  
Selbstbelieferung - sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise  
vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung  
hinauszuschieben, es sei denn, die Verzögerung oder das Hindernis ist von uns  
zu vertreten. Im Falle des Rücktritts erstatten wir dem Kunden eine bereits er-  
brachte Gegenleistung unverzüglich. Schadensersatzansprüche des Kunden im  
Falle des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

5.1 Die gekauften Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über,  
wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der mit uns bestehenden Ge-  
schäftsverbindung erfüllt hat.

5.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer  
Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo ge-  
zogen und anerkannt ist.

5.3. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur  
dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Treten wir vom Vertrag  
zurück, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware  
eine angemessene Vergütung verlangen.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware in seinem ordentlichen Geschäftsgang  
weiter zu veräußern. Er tritt uns zur Sicherung aller unserer Forderungen be-  
reits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die er aus der  
Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwirbt. Wir nehmen die Abtretung an.  
Veräußert der Kunde Waren, an der wir gemäß Ziff. 5.5 nur anteiliges Eigentum  
haben, so tritt er an uns die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden  
Teilbetrag ab; wir nehmen die Abtretung an. Verwendet der Kunde die Vorbe-  
haltsware im Rahmen eines Werk- (oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er die  
(Werklohn-) forderung in Höhe unseres gelieferte Waren entsprechenden Rech-  
nungswerts an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

5.5 Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so er-  
werben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der  
von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dassel-  
be gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen ver-  
mischt wird.

5.6 Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermäch-  
tigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde

seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Das Gleiche gilt hinsichtlich der aus einer Verarbeitung der Vorbehaltsware resultierenden Forderung des Kunden. Andere Verfügungen als die Genannten darf der Kunde nicht treffen, insbesondere die Vorbehaltsware nicht anderweitig verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt in unserem Namen und Auftrag.

5.7 Haben wir konkreten Anlass zur Sorge, dass der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Kunde auf unser Verlangen hin die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie uns die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

5.8 Solange der Kunde seine uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bzgl. der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Kunde nicht befugt.

5.9 Der Kunde ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt offen zu legen.

## **6. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung**

6.1 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Kunden erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen gerechnet ab Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge schriftlich rügt oder wenn der Kunde die Ware bereits eingebaut oder be- bzw. verarbeitet hat.

6.2 Für Mängel der Ware leisten wir Gewähr zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Kunden, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. 6.7 und Ziff. 7.

6.3 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Kunde die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der Kunde gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, dürfen wir Wertersatz für die vom Kunden gezogenen Nutzungen geltend machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages verweigern.

6.4 Erbringen wir Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so z.B. bei unberechtigter Mängelrüge, so hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

6.5 Die Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln verjähren in einem Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer neuen Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache.

## **7. Haftungsbeschränkung**

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:

7.1 Wir haften auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ausgenommen sind folgende Fälle:

- Bei einer Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer uns zurechenbaren Pflichtverletzung beruhen.
- Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- Darüber hinaus bei der Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag wesentlich sind, oder wenn der Haftungsausschluss aus sonstigen Gründen eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt. Für Vermögensschäden haften wir in diesen Fällen jedoch nur, soweit diese vorhersehbar gewesen sind.

## **8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel**

8.1 Erfüllungsort für die wechselseitigen Leistungen sowie Gerichtsstand ist unser Firmensitz in D-52525 Heinsberg.

8.2 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

8.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.